

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen (Crossings ohne vorherige Requests)

Az.: A 2021/03

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 12. April 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Händler-ID AAAAA 000001 am 30. Juli 2020 im Eurex Produkt OESB DEC22 800 CALL, am 27. August 2020 im Eurex Produkt BMW OCT20 6000 PUT, am 3. September 2020 im Eurex Produkt OMWP SEP21 2400 PUT und am 4. September 2020 im Eurex Produkt OESX MAR21 3000 PUT eingegebenen vier Crossing-Transaktionen mit einem Volumen von insgesamt 753 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von 1 500,- Euro (i.W. eintausendfünfhundert Euro) belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten eines Händlers der Beteiligten mit der Kennung AAAAA 000001 am 30. Juli 2020 im Eurex Produkt OESB DEC22 800 CALL, am 27. August 2020 im Eurex Produkt BMW OCT20 6000 PUT, am 3. September 2020 im Eurex Produkt OMWP SEP21 2400 PUT und am 4. September 2020 im Eurex Produkt OESX MAR21 3000 PUT und den dadurch

ausgelösten Verstößen gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Danach ist die Eingabe von Cross-Trades ohne vorherige Requests unzulässig.

Die Beteiligte wurde am 31. Januar 2019 zum Handel an der Eurex unter der Member-ID: AAAAA zugelassen. Mit Beschluss vom 11. November 2019 (Az.: A 2019/27) wurde sie wegen der Eingabe von 38 Crossing-Transaktionen unter Benutzung eines Order-Routing-Systems mit einem Verweis belegt. Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2020/07) wurde sie wegen 54 unzulässiger Eingaben von Cross-Requests in ein Order-Routing-System ebenfalls mit einem Verweis belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe von Crossing-Eingaben in den oben genannten Eurex Produkten an den angegebenen Tagen auf, die ohne Trade-Requests erfolgt waren.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Date and Time of Event	Short Name	Vol.	Ask Member	Ask User	Bid Member	Bid User
30.07.2020	OESB DEC22					
16.26.29.54	800 CALL	350	AAAAA	000001	AAAAA	000001
27.08.2020	BMW OCT20					
14.54.28.32	6000 PUT	351	AAAAA	000001	AAAAA	000001
03.09.2020	OMWP SEP21					
15.43.29.31	2400 OUT	20	AAAAA	000001	AAAAA	000001
04.09.2020	OESX MAR21					
09.53.14.46	3000 PUT	32	AAAAA	000001	AAAAA	000001

Insgesamt handelt es sich dabei um vier Crossing-Transaktionen, die sich auf insgesamt 753 Kontrakte bezogen und denen keine Trade-Requests vorausgingen.

Auf die Auskunftersuchen der HÜSt. vom 9. und 24. September 2020 unter Beifügung einer Auflistung der Trades legte die Beteiligte in ihren Antworten vom 23. September und 14. Oktober 2020 dar, die Orders für alle Transaktionen seien manuell eingegeben, der Preis aber durch einen im internen System hinterlegten Algorithmus bestimmt worden, mit dem die Kundenaufträge in das Eurex Orderbuch eingestellt und die Aufträge an Eurex gesandt worden seien. Das interne System Carbon stelle normalerweise bei gegenläufigen sofort gegeneinander ausführbaren Orders einen Trade-Request in das Handelssystem. Aufgrund eines Konfigurationsfehlers habe Carbon Quote Requests an Stelle von Trade-Requests an das Handelssystem geschickt.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Cross-

Trades einen vorherigen Cross bzw. Trade-Request voraussetze. Ein solcher Request habe aber gefehlt. Die fehlerhafte Eingabe durch das System Carbon, sei der Handelsteilnehmerin zuzurechnen, da sie nach § 55 Abs. 1 Börsenordnung (BörsO) für die Software verantwortlich sei und eine dem Eurex Regelwerk konforme Funktionalität ihrer Software sicherstellen müsse.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 4. März 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die Handelsteilnehmerin gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 Handelsbedingungen verstoßen habe, da Cross-Trades nur zulässig seien, wenn eine vorherige Ankündigung in Form eines Trade-Requests erfolge (Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen. Der Handelsteilnehmer sei gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 BörsO für die von ihm verwendete Software verantwortlich und müsse eine dem Eurex Regelwerk entsprechende Funktionalität sicherstellen. Der Börsenteilnehmer habe zumindest fahrlässig seine Organisationspflicht nach § 55 Abs. 1 BörsO verletzt.

Mit Verfügung vom 9. Januar 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 7. April 2021 legt die Beteiligte dar, dass ein Konfigurierungsfehler im System Carbon vorgelegen habe, wodurch es zur Abgabe von Requests for Quote Benachrichtigungen an Stelle von Trade-Requests gekommen sei. Unverzüglich nach Kenntniserlangung habe die Beteiligte daher mit der Behebung des Konfigurationsfehlers begonnen und bis dahin den Händlerzugang zur Cross-Funktionalität in Carbon ausgesetzt. Am 3. November 2020 habe der Fehler behoben werden können. Zudem seien zusätzliche interne Kontrollen eingeführt worden, was näher ausgeführt wird. Die Beteiligte bedauert den Fehler.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt der Beschlüsse in den Sanktionsverfahren Az.: A 2019/27 und Az.: A 2020/ Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat die Beteiligte durch ihren Händler in vier Fällen bzgl. insgesamt 753 Kontrakte in den Eurex Produkten OESB DEC22 800 CALL, BMW OCT20 6000 PUT, OMWP SEP21 2400 PUT und OESX MAR21 3000 PUT gegen die Crossing Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (HB) verstoßen. Danach bedarf

die Zulässigkeit von Cross-Trades der vorherigen Ankündigung durch Trade-Requests.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit 31. Januar 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen. Selbst wenn sie nicht in Satzungsform erlassen würden, unterfallen sie nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen (Trade-Request) werden eingehalten.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der HessVGH hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen

für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll.

Am 30. Juli, 27. August, 3. und 4. September 2020 kam es zu insgesamt 4 Verstößen bzgl. 753 Kontrakten gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (siehe Aufstellung).

Die Beteiligte bestreitet die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus. Für Vorsatz fehlen belastbare Fakten.

Ihr ist ein sog. Organisationsverschulden anzulasten. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem sie es an den genannten vier Tagen durch einen Fehler in der Software ermöglichte, dass Crossing-Transaktionen ohne die notwendigen vorherigen Requests an die Eurex übermittelt wurden. Die Nichteinhaltung der Request-Regelungen war für sie auch vermeidbar. Bereits im Verfahren der Beteiligten A 2019/27 wurden der Beteiligten die Crossing-Regeln und das Organisationsverschulden näher dargelegt. Organisationsverschulden. Insoweit wird auf den Inhalt der Entscheidung verwiesen, wo Folgendes ausgeführt ist:

„Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, ausreichende Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Crossings vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen.“

Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs.1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die vier Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen geregelte Crossing-Verbot ohne vorherige Requests in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Letzteres ist in Anbetracht des Umstands, dass die Beteiligte in der Vergangenheit bereits gegen Crossing-Regelungen verstoßen hat, nicht mehr gewährleistet. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes im unteren Bereich als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die der Handelsteilnehmerin nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, scheint dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente das angemessene Mittel.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Mit Beschluss vom 11. November 2019 (Az.: A 2019/27) wurde sie wegen der Eingabe von 38 Crossing-Transaktionen unter Benutzung eines Order-Routing-Systems mit einem Verweis und mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az.: 2020/07) ebenfalls wegen 54 unzulässiger Eingaben von Cross-Requests in ein Order-Routing-System mit einem Verweis belegt. Es ist allerdings lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße (4), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 753), der Umstand, dass die Verstöße an insgesamt vier Tagen erfolgt sind, berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1 500,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland